

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden
Handels- und Wechselrechts**

Müller, Carl Theodor

Mannheim, 1847

Vier und Zwanzigstes Hauptstück. Von der Wechselverlängerung und
Verjährung

urn:nbn:de:bsz:31-10500

Fr. 2. Darf man also in anderer Münze nicht bezahlen?

Antw. Allerdings! Es ist schon hinreichend, wenn es nur grobe Münzsorte ist, welche nicht herabgewürdigt wurde.

Bier und Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Wechselverlängerung und Verjährung.

Fr. 1. Welches sind die Folgen der Wechselverlängerung?

Antw. Mit Bewilligung des Inhabers, vorausgesetzt, daß er Eigenthümer des Wechsels ist, kann er verlängert werden. Es muß dieß aber schriftlich geschehen. Allein derjenige welcher ihm Verlängerung giebt (prolongirt), kann sich alsdann nicht mehr an diejenigen halten, welche ihm den Wechsel gaben u. (Anh. S. 186^a).

Fr. 2. In welcher Form geschieht die Wechselverlängerung?

Antw. Sie geschieht genugsam durch den bloßen, unterschriebenen und mit Tag und Jahr versehenen Beisatz:
„verlängert auf so und so viel Tage.“

Uebrigens können verlängerte, bezogene Wechsel nicht mehr durch Zuschreibung auf Andere übertragen werden und bedürfen darum auch keiner weitem Annahms- oder Absagungs-Urkunde (Anh. S. 186^a — 186^d).

Fr. 3. Wie erlöschen die Wechsel in Bezug auf die Wechselübergeber?

Antw. Durch Versäumung der Fristen, welche für die Vorzeigung eines Wechsels oder für die Absagung (Protest) der Nichtzahlung, oder für die Klage auf Gewährleistung gesetzt sind (Anh. S. 169).

Fr. 4. Welche Zeit ist für die Verjährung der Wechsel gesetzt?

Antw. Fünf Jahre, welche vom Tage der Ausstellung des Protestes, oder des letzten gerichtlichen Betriebs gerechnet werden.

Uebrigens sind die angegebenen Schuldner verbunden, auf Begehren eidlich zu erhärten, daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen, Erben, oder Rechtsfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch ungetilgt ist (Anh. S. 189^a).

Fünf und Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Handelszetteln.

Fr. 1. Was versteht man unter Handelszetteln?

Antw. Es sind Wechselähnliche Zahlungszusagen unter Handelsleuten, oder wegen Handlungsgeschäften, die jedoch nur in der Absicht ausgestellt werden, um sich der Wechselstrenge nicht zu unterwerfen.

Fr. 2. Gibt es verschiedene Arten von Handelszetteln?

Antw. Allerdings! Es giebt Zettel auf benannte Personen, und zwar entweder auf Erhebung, oder auf Umlauf, ferner Zettel auf Inhaber (Anh. S. 190 u. 191).

Fr. 3. Was versteht man unter Zetteln auf benannte Personen?

Antw. Man versteht darunter diejenigen Zettel, in welchen ausdrücklich eine Person genannt ist, welche entweder allein berechtigt ist, die in dem Zettel ausgedrückte Summe zu erheben, oder durch Zuschreibung auf den Rücken des Zettels solchen in Umlauf zu setzen.

Fr. 4. Was versteht man unter Handelszetteln auf Inhaber?

Antw. Es sind diejenigen, welche jeden, der den Zettel in Händen hat, zum Empfang berechtigen.

Fr. 5. In welcher Zeit müssen die Handelszettel giebig gemacht werden?

Antw. Die Zeit zur Erhebung ist gesetzlich auf ein Jahr festgesetzt, wenn eine bestimmte Zeit nicht angegeben